

*Prozessakten über Schuldforderungen der Grafen von Wolfegg an die Grafen von Hohenems nach der Trennung von Graf Ferdinand Karl Franz von Hohenems und Gräfin Maria Jakobaea Eusebia von Hohenems. Kop. o. O. o. D. [1674–1719] ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 266/4, unfol. Nummer 11*

Nummer 11.

Facti species sambt littera A biß M inclusio.<sup>1</sup>

Es geben mit angebogene copia vergleichs-recessus<sup>2</sup> de dato 16. April 1674 sub littera<sup>3</sup> A, item extractus<sup>4</sup> heyrathsbrief untern 27. Maü gleich jetzt ersagten jahrs sub littera B all des mehrern, welcher gestalten weyland herr Maximilian Franz, reichserbtuchsäss, graf zu Wolfegg, freyherr auf Waldburg, etc., seiner geliebten freyle schwester, Mariae Jacobe Eusebiae<sup>5</sup>, so sich mit weyland herrn graf Ferdinand Carl Frantzen zu Hohenems<sup>6</sup> in ein ehlich verlobnuß eingelassen, wegen so mütterlich-, als heyrathlichen praetensionen<sup>7</sup>, gut zu thun versprochen und determinirt<sup>8</sup> benantlichen sibentausendeinhundertsibenundachtzig<sup>9</sup> gulden, welche summa deroselben effective überantwortet und angewisen worden, wie littera A in sich enthaltet und die sub littera C angeschlossene quittungs-copia klar beleet, an welcher summ denen herren grafen von Wolfegg, excellenz, 4.000 fl.<sup>10</sup> alleinig zuständig und nach denen seelig hinleiben frauen Maria Jacobe, grafen zu Hohenems bereits respective<sup>11</sup> bezahlt und überlassen wirdet, deme nach allein der rest, wie nachgehends in literis zu ersehen seyn wirdet, anhero gesetzt pro 3.187 fl. und ist nach obiger beylag littera B §<sup>vo12</sup> und es zum künftigen, etc., etc. bedungen ausgetragen, / daß im fall der hochzeiter, herr graf Ferdinand Carl Frantz, mit oder ohne leibserben vor seiner künftigen frauen gemahlin tods verbleichen solte, das angebrachte heyrathgut, kleynodien, ring, gebänd und anders, ihro frey eigenthumlich erfolgen und zustehen und einfolglich nach ihrem tod wider auf ihne, den herrn graf Maximilian Frantzen, oder dessen erben hinter sich und neben 4 angemachten bethstatten zurückfalln sollen, und hat sich in facto ergeben, daß der herr hochzeiter vor seiner gemahlin ohne leibserben benantlich 1686, diese aber den 5. Septembris 1693 dieses zeitliche geseegnet, nicht weniger belegt mehr angezogene beylag littera B §<sup>vo</sup> dargegen und zum 4<sup>ten</sup>, daß der herr hochzeiter seiner freylen braut mit eintausend gulden morgengab nach morgengabs recht begabet, mit dem anhang, wie der heyrathsbrief §<sup>vo</sup>, wäre es dann sach zum 10<sup>ten</sup>, etc., mit sich bringet, daß solche eintausend gulden morgengaab, da sie,

<sup>1</sup> Darlegung des Sachverhalts mit Beilagen A bis M.

<sup>2</sup> Vergleich.

<sup>3</sup> in der Urkunde.

<sup>4</sup> auch der Extrakt.

<sup>5</sup> Maria Jakobaea Eusebia (gest. am 5. September 1693) war Reichserbtruchsässin, Gräfin von Wolfegg, Freiin von Waldburg-Zeil und Waldsee. Sie war die Tochter von Maximilian Winibald Reichserbtruchsäss, Graf von Wolfegg-Waldburg und Magdalena Juliana, geb. Gräfin von Hohenlobe. Brüder: Maximilian Franz und Johann Maria. Sie heiratete am 1674 Graf Ferdinand Karl Franz von Hohenems (1650–1686). Vgl. Extrakt des Heiratsbriefes. Kop., o. O. 1674 April 16, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 266/4, unfol.; Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, S. 526.

<sup>6</sup> Ferdinand Karl Franz Graf von Hohenems (29. Dezember 1650–18. Februar 1686) war der älteste Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg, (gest. am 18. Februar 1670). Er war seit 1674 verb. mit Maria Jakobaea Eusebia, Reichserbtruchsässe von Waldburg-Wolfegg (gest. 1693). Vgl. Fürstabt Rupert von Kempten an Kaiser Leopold I., Ausf., Stift Kempten 1686 Februar 25, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 262/1, fol. 18r–22v, hier 18v; Extrakt des Heiratsbriefes, Kop., o. O. 1674 April 16, ebd. 266/4, unfol.; BERGMANN, *Die Reichsgrafen*, S. 111; ZEDLER, , Bd. 13, S. 526.

<sup>7</sup> Ansprüchen.

<sup>8</sup> beschlossen.

<sup>9</sup> 7187.

<sup>10</sup> fl. = Gulden (Florin).

<sup>11</sup> hinsichtlich.

<sup>12</sup> Paragrafo.

freyle hochzeiterin, solche nicht bey lebendigen leib, oder in andere weeg ihren belieben nach verwendet, auf herrn grafen von Hohenems erben zurückfallen sollen, nachdeme aber die freyle hochzeiterin nach dem inhalt mehrgedittenen heyrathsbrief §<sup>vo</sup> und es sich zum 5<sup>ten</sup> für des verstorbenen herrn grafen Ferdinand Carl Frantzen zu Hohenems hinterlassene fahrnuß auch tausend gulden zu erfordern gehabt, seynd diese eintausend gulden / aufgehoben und laut extractus recessus de anno<sup>13</sup> 1691 littera D die morgengab ohne ruckfallen de nuevo<sup>14</sup> beliebt und stipuliert<sup>15</sup> worden, mithin solche richtig und die davon gefallene zünse zu praetendiren seynd, nicht weniger hat kraft beylag littera E herr graf Ferdinand Carl Frantz zu Hohenems anstatt hochzeitlichen grossmuths seiner künftigen frauen gemahlin bezahlen zu lassen versprochen 1.500 fl., so auch noch nebst den gebührenden züns zu erfordern.

Nachdeme herr Ferdinand Carl Frantz, graf zu Hohenems, abgeleibt, ist an dem pactirt<sup>16</sup> und beliebten victualition<sup>17</sup> der frauen wittib ain grosses in den ruckstand gebliben, also zwar, daß laut beylag littera F unter den 7. Octobris 1693 sie zu erfordern gehabt 2.687 fl. 25 xr.<sup>18</sup> und erstreckt sich solcher belauff auf das 1693te jahr exclusive, welchen die frau wittib noch ein halb jahr erlebt und einfolglich inner solch zeit das deputat pro 475 fl. zu praetendirn, wovon selbige vermög obiger littera F alleinig empfangen 15 fl. 33 xr. 46 lb.<sup>19</sup> schmaltz und 52 lb. käs, und ist also dieser halbjährige belauff nebst dem davon verfallenen zünse, wie littera in sich entfaltet.

Item ist in deren vielmals angezogenen heyrathspactis<sup>20</sup> klärlich enthalten, daß herr graf Ferdinand Carl Frantz zu Hohenems die beygebrachte viertausend gulden heyrathgut seiner frauen gemahlin mit eben so viel an der wehrung pro 4.000 fl. zu widerlegen versprochen und daß von dem todfall des herrn grafen usque ad tempus mortis<sup>21</sup> der frauen gräfin die zünse hiervon gebühren, beleet der extract aus den an heyrathpactis littera G, woran nichts empfangen und also ein ruckstand, wie littera M mit sich bringet, ingleichen hat der frauen Maria Jacobe Eusebiae herr vater Maximilian, reichserbtruchsäß, graf zu Wolffegg, wider die heyrathsabred mit seiner frauen gemahlin, Magdalena Julianna, gräfin von Hohenlohe, jene 4.000 fl., so von ihro deren von Hohenlohe herkommen, seinem sohn herrn Maximilian Frantzen mit praetention der tochter Mariae Jacobe Eusebiae legiert<sup>22</sup> in der irrigen meinung, als ob sich das mütterliche vermögen auch unter der töchter renunciation<sup>23</sup> mit einher stünde. Es hat aber die frau Maria Jacobe Eusebia diesen verstoß bald erkennt und gesehen, das von obigen 4.000 fl., so ihren herrn bruder Maximilian Frantzen legiert worden, ihro die helfte und annoch von der morgengab der 1.000 fl., so ihre frau mutter, die von Hohenlohe, noch zu fordern gehabt, aber so viel zuständig seye und weilen res aliena<sup>24</sup> legiert worden könne, ita ut haeres eam redimere et praestare cogatur, vel id non possit, aestimationem ejus dare debeat<sup>25</sup>, hat sie begehrt, dass die helfte von obig 4.000 fl. und so viel zu der morgengab, das ist 2.500 fl., von ihres herrn vatern Maximilian Wilibalden cohaereden<sup>26</sup> dem herrn grafen Johann Maria, grafen zu Waldtsee, nebst

---

<sup>13</sup> aus dem Jahr.

<sup>14</sup> aufs Neue.

<sup>15</sup> verlangt.

<sup>16</sup> vereinbarten.

<sup>17</sup> Versorgung mit Lebensmitteln.

<sup>18</sup> xr. = Kreuzer.

<sup>19</sup> lb. = Libra (Pfund).

<sup>20</sup> Ehevertrag.

<sup>21</sup> „usque ad tempus mortis“: bis zum Todeszeitpunkt.

<sup>22</sup> geschenkt.

<sup>23</sup> Verzicht.

<sup>24</sup> „res aliena“: fremdes Gut. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archäologische Schule Marburg 7, 1998), S. 222.

<sup>25</sup> „ita ut haeres eam redimere et praestare cogatur, vel id non possit, aestimationem ejus dare debeat“: so wie sie vom Erbrecht gezwungen wird zu verkaufen und zu bezahlen, oder wenn sie das nicht kann, davon eine Schätzung abzugeben.

<sup>26</sup> Miterben. Vgl. DEMANDT, *Laterculus Notarum*, S. 48.

denen à tempore morae<sup>27</sup> versessenen zünsen ersetzt werden und dessentwegen laut anschluß littera H von hochlöblichen Reichshofrath<sup>28</sup> den 25. Augusti 1677 eine commission ad transigendum<sup>29</sup> auf Hochenzollern Sigmaringen<sup>30</sup> und das reichsgottshaus Weingarten<sup>31</sup> ausgewürtet und darauf erfolget, das besag vergleichs littera J deroselben wegen obigen 2.500 fl., 500 fl. sogleich wie beschehen bezahlt, die 2.000 fl. aber bis zu der ablösung entweder verzünset, oder aber in 4 jahrsfristen abgeführt werden sollen, und weilen dieselbe diese 2.500 fl. an baaren geld zu handen bekommen und dem herrn grafen als ein bonum maternum<sup>32</sup> zugebracht, so will man alleinig jenes anrechnen, so sie die frau Maria Jacobe Eusebia annoch durante matrimonie<sup>33</sup> erhalten, nach der haubtlist und züns 550 fl. Item werden die andere 1.000 fl. angesetzt, so sie, frau Maria Jacobe Eusebia, durante matrimonio als ein bonum maternum in anno 1682 et 1685 laut littera K erhalten, dann die andere 1.000 fl., so sie dissoluto matrimonio<sup>34</sup> bekommen, nicht berechnet werden, thut diese post<sup>35</sup> nebst den züns 1.600 fl. nach ihren seelig in anno 1693 den 5. Novembris beschehenen hinleiben, hat man ein ordentlich inventarium conficirt<sup>36</sup>, die erbschaft aber gering und kaum so viel in baarschaft erfunden, das die verhandene schulden bezahlt werden können. Dannenhero annoch zu abführung der funeral<sup>37</sup> unkösten, welche sonsten aus den vadutzschen mitlen bestritten werden sollen, nach der specificirten beylag littera L von Wolffegg vorschiesen müssen, 396 fl. 3 x. 4 hl.<sup>38</sup>, welchem nach und da die berechnung obiger posten beschihet, diese laut beylag littera M besagen 22.896 fl. 3 x. 4 hl. und das nun diese alle, oder aber viel mehr deren gerechtsamme und anforderungen aus seiner hochgräflichen excellenz dem regirenden herrn grafen zu Wolffegg und seine hochgräfliche excellenz, die regirende frau gräfin zu Zeyhl-Wurtzach gefallen, bringen nicht allein die klare kayserliche und gemeine rechten mit sich, indeme solche von der freylin erblasserin die einige und nächste germano fratre<sup>39</sup> verhandne nepotes<sup>40</sup>, sondern es befestigen auch ein solches die sub littera B eingezogene heyrathspacta.

Von welchen anforderungen wann besag inventarii ein gantz geringes empfangen und [...] zu lassen erbiettig ist.

Littera A.

Copia vergleichs-recess entzwischen des hochgebohrnen herrn, herrn Maximilian Frantzn, des Heiligen Römischen Reichs erbtruchsäß, grafens zu Wolffegg, freyherrns zu Waldtburg, herrns

<sup>27</sup> „à tempore morae“: *Verzugszeiten*.

<sup>28</sup> *Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichsleben und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsberr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesberrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999*.*

<sup>29</sup> „commission ad transigendum“: *Kommission für ein Übereinkommen (eine Beendigung)*.

<sup>30</sup> *Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen (D)*.

<sup>31</sup> *Benediktinerabtei Weingarten (D)*.

<sup>32</sup> *mütterliches Gut*.

<sup>33</sup> *während der Ehe*.

<sup>34</sup> *nach der aufgelösten Ehe*.

<sup>35</sup> *Teil der Rechnung*.

<sup>36</sup> *Verzeichnis angefertigt*.

<sup>37</sup> *Begräbnis*.

<sup>38</sup> *hl. = Heller*.

<sup>39</sup> *deutschen Bruder*.

<sup>40</sup> *Neffen*.

zu Waldensee, Zeyl, Wurtzach und Marstetten, etc., der churfürstlichen durchlaucht in Bayren cammerers und hofraths, hochgräfliche excellenz, an einem und dann der auch hochgeborenen freyle, freyle Maria Jacobea Eusebia, reichserbstruchsäßin, gräfin zu Wolffegg, freyin zu Waldburg, etc., hochgräfliche gnaden, andern theil.

Wegen zur hochgräflichen gnaden, so väter- und mütter-, als auch heyrathlichen anspruchen de dato 16. Aprilis 1674.

Zu wissen, als dann an des hochgebohrnen herrn, herrn Maximilian Frantzen, des Heiligen Römischen Reichs erbtruchsäßen, grafn zu Wolffegg, freyherrn zu Waldburg, herrn zu Waldsee, Zeyl und Marstetten, etc., der churfürstlichen durchlaucht in Bayern, etc., cammerern und hofraths, etc., hochgräflichen excellenz, etc., dero freylein schwester die auch hochgebohrne freyle, freyle Maria Jacobea Eusebia, reichserbtruchsässin, gräfin zu Wolffegg, hochgräfliche gnaden, anhero unterschiedliche so nunner als heyretliche praetensiones formiert und nun seine hochgräfliche excellenz, etc., dato sich cathegoricè schrift- und verbindlich darüber erklärt, massen von wort zu wort her wie folget, obwoln ihro hochgräflich excellenz des mütterlichen halben sowohl in genere, als und sonderlich der helfte [...] capitalien sich willfährig vernehmen zu lassen, wegen der bey dieser erbtruchsäßischen hochgräflichen haus in contrarium hergebracht und niemals unterbrochenen, den pactis familiae conformen observantz<sup>41</sup>, vornemblich aber der in paterno solemni testamento<sup>42</sup> dieses passus halber specialiter<sup>43</sup> enthaltenen disposition<sup>44</sup> billiches bedenken haben könnten.

So wollen sie jedoch zu bezeugung gegen dero freyle schwester, hochgräfliche gnaden, tragenden sonderen brüderlichen affection und zumalen schuldig ehren derselben hochansenlichen beystands des herrn grafen zu Montfort<sup>45</sup>, hochgräfliche excellenz, sich dahin offeriret haben.

Erstlich, die kleynodien betreffend, die helfte, so viel ihr hochgräflich gnaden die freyle gräfin in natura nicht empfangen oder noch zu empfangen in und mit denen zu ende specificirten posten zu ersetzen und betrifft die helfte dem verhandenen anschlag nach dreytausendeinhundertsibenundachtzig<sup>46</sup> gulden.

Zum andern belangend die zweytausend gulden, als helfte [...] capitalien, nachdeme solche ihr hochgräflichen excellenz in der väterlichen disposition absonderlich und zwar mit ausschluß dero freyle schwester, legirt worden und aber nicht weniger res legata si non sit restatoris propria, sed aliena, sive sit haeredis, vel alerius<sup>47</sup>, als auch in universum die mütterliche praetensiones, was in specie nicht verhanden, ex communi haereditate zu praestiren<sup>48</sup>, ihr hochgräflich excellenz auch die halbscheid des mütterliche gleichfalls proprio jure et citra ullam controversiam<sup>49</sup> zu praetendiren und daher erfolgt (wann anderst der gnädigen freylen gräfin die väterliche disposition hierinnfalls unschädlich) das hochlöbliche vormundschaft und von seiten ihr gnädigen herrn grafen Johann Maria der halbe theil von dem herrn testator<sup>50</sup> hochseelig angedenkens ihr hochgräflichen excellenz legirter viertausend gulden ambergischer capitalien, nemlichen zweytausend gulden zu ersetzen und gut zu thun seyn. Als wollen seine hochgräfliche excellenz dero freyle schwester, hochgräfliche gnaden, solche zweytausend gulden hiemit überwisen und überlassen haben, doch dergestalten, ob sie wohl ihres minderjährigen herrn

---

<sup>41</sup> „pactis familiae conformen observantz“: *unter Berücksichtigung des Familienvertrags.*

<sup>42</sup> „in paterno solemni testamento“: *feierlichen väterlichen Testament.*

<sup>43</sup> „passus halber specialiter“: *dieses Abschnitts wegen besonders.*

<sup>44</sup> *Verfügung.*

<sup>45</sup> *Johann VIII. Graf von Montfort-Bregenz-Tettnang (gest. 1686). Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Montfort, von (Grafen von Montfort). In: NDB 18 (1997), S. 51–54; hier: S. 53.*

<sup>46</sup> 3187.

<sup>47</sup> „res legata si non sit restatoris propria, sed aliena, sive sit haeredis, vel alerius“: *keine Schenkungssache ist sondern selbst wiederbergestellt, sondern anderes oder es ist Erbsache oder anderes.*

<sup>48</sup> „ex communi haereditate zu praestiren“: *aus dem allgemeinen Erbe vorzulegen.*

<sup>49</sup> „proprio jure et citra ullam controversiam“: *aus eigenem Recht und diesseits irgendeine Streitsache.*

<sup>50</sup> *Erblasser.*



bruders rechtmässig und von ihr mayestät, dem römischen kayser, confirmierter tutor<sup>51</sup> seyen, jedoch hierinnfalls selbstn interessiert<sup>52</sup> und dahero in re sua vel propria autoritate<sup>53</sup> zu interponiren<sup>54</sup> ihnen nicht wohl anständig seyn möchte, daß hochlöbliche mit vormundschaft des herrn grafen Frobeni Mariae zu Fürstenberg<sup>55</sup> als vicepraesidenten hochwürdigen landgräflichen excellenz hierumen belangt und zu dero disposition dieser passus ausgestellt werden solle.

Drittens wegen der halben mütterlichen morgengab à fünfhundert gulden, weilen es insoweit ein gleiche beschaffenheit, daß nemblichen ihr hochgräflichen excellenz die helfte gleichmässig praetendiren und ius totum ex communi haereditate paterna<sup>56</sup> zu ersetzen, als werden auch die fünfhundert gulden, falls anderst dero frau mutter hochseelig angedenkens die morgengab in vivis<sup>57</sup> nicht selbstn empfangen, mit consens und vorwissen zu vor hochgedachter seiner hochwürdigen landgräflichen excellenz, etc., bey hochöblicher vormundschaft zu erheben, überwisen und hiemit überlassen.

Die heyratliche praetensiones, aussteyer und ausfertigung betreffend, gleichwie ihre hochgräflichen excellenz vorhero und dessen mütterlichen halben sich willfährig erklärt haben, also und obwoln die confirmirte erbeinigung dieses hochgräflichen hauses vermögen, daß einer freyle reichserbtruchsässin nach beschaffenheit des vermögens und nach gutem befinden eines herrn vaters, oder herrn bruders, ausgesteyert und ausgefertiget, und wie groß auch das vermögen in allen aufs höchst viertausend gulden ausgefolgt werden sollen. Zumalen auch mit der bisherigen uniformen observantz zu erweisen, daß die aussteyer und ausfertigung nicht allein von dem väter-, sondern zugleich auch von dem mütterlichen beschehen, sodann dermaliger zustand bey der grafenschaft Wolfegg<sup>58</sup> wegen des abgebranten ruinirten schlosses verhandenen unüberschwinglichen schuldenlasts und der gefölln<sup>59</sup> schlechter ertrag und eingang also bewendt, daß es niemals schlechter und übler gestanden seyn kan, so wollen jedoch dessen alles uneracht, seine hochgräfliche excellenz auch hierinnfalls nicht weniger brüderlichen herztlichen affection<sup>60</sup> bezeigen und über das mütterliche obvermeldt weiters zum heyrathgut, aussteyer und ausfertigung hiemit für alles assigniren<sup>61</sup> und an hinnach und zu end specificirten posten anweisen und ausfolgen lassen 3.000 fl. heyrathgut und eintausend gulden zur ausfertigung, in summa viertausend gulden.

Ein solches alles jedoch mit diesem expressen<sup>62</sup> anhang und respectivè verwahrung, daß hingegen oft hochemeldte gnädige freyle gräfin an seine hochgräfliche excellenz einige weitere praetension nicht formiren, sondern nach üblichen herkommen dieses hochgräflichen hauses zu den verzicht und renunciation alles väter-, mütter-, brüder- und schwesterliche guts und verlassenschafts bis auf einen ledigen anfall sich einverstehen sollen.

Und deme zu folge belauft es, so ihr excellenz über die an hochlöbliche vormundschaft beschehene verweisung, nemlich die kleynodien, aussteyer und ausfertigung, zusamm 7.187 fl., so nun auf nachfolgende weis gut gethan werden.

Erstlich die halbe silbertruchen angeschlagen per dreyhundert gulden, die diamantene ketten à fünfhundertundvierzig gulden, das kleynod quintus curtius à hundertachtundfünfftzig gulden, an capitalien bey der landschaft zu Waldtsee zweytausend gulden, item an capitalien bey den oberpfälzischen commissariat zu Amberg aufliegend zweytausend gulden, und dan für ihre

---

<sup>51</sup> Vormund.

<sup>52</sup> betroffen.

<sup>53</sup> „in re sua vel propria autoritate“: in seiner eigenen Angelegenheit mit Macht.

<sup>54</sup> dazwischen zu treten.

<sup>55</sup> Graf Froben Maria von Fürstenberg-Müßkirch (1627–1685). Vorläufig kein Nachweis.

<sup>56</sup> „ius totum ex communi haereditate paterna“: das ganze völlig aus dem gemeinsamen väterlichen Erbe.

<sup>57</sup> zu Lebzeiten.

<sup>58</sup> Wolfegg (D).

<sup>59</sup> Gefälle = Abgaben.

<sup>60</sup> Zuneigung.

<sup>61</sup> zuteilen.

<sup>62</sup> Eilbrief.

hochgräfliche gnaden, freyle gräfin, ausgelegt zu Amberg und München zweyhundertzweyundsibentzig gulden, die übrige eintausenneunhundredsibenzehn<sup>63</sup> gulden über abzug dessen, so für dieselbe zu dero kleider, ausfertigung und sonsten bereits ausgelegt worden, oder noch ausgelegt werdn möchte, und die ordentliche rechnung zeigen wird, von Wolfegg zu verzünsen, oder durch genehme anweisung gut zu thuen.

Daß hochgedachte der feyle hochgräfliche gnaden diese erklärung unerachtet dero gehabter und bey mündtlicher conferentz umständig angebrachter gegenmotiven und rationen<sup>64</sup>, sonderheitlich des aus dero frauen mutter hochseelig angedenkens klaren pactis dotalibus<sup>65</sup> und darinn enthaltenen niemals revocirten<sup>66</sup> special-dispositionibus causa mortis<sup>67</sup> an dem mütterlichen erb und speciatim denen ambergischen capitalien zu dero halben theil angefallenen iuris quaesiti<sup>68</sup> deme ihres dafürhaltens die väterliche disposition pacta<sup>69</sup> und inter alios acta<sup>70</sup> nichts benehmen könnten zu gegenbezeugung gegen dero herrn brudern, hochgräfliche excellenz, tragenden schwesterlichen affection und treue, jedoch wohl bedachten muths, gesunden leibs, vernünftiger sinne, freywillig und ungezwungen, auch mit sonderem rath, consens und gutbefinden des auch hochgebohrnen herrn, herrn Johann, grafen von Montfort, herrn zu Bregentz, Tettngang und Argen, römisch kayserlicher mayestät rath und cammeren, hochgräfliche excellenz, als von seiner hochgräflichen gnaden hierzu insonderheit erbitten und erküsten beystands, nach genugsam und weiser überlegung in der allerbesten beständigsten weis, form, maß und gestalt, als es vor allen und jeden, geist- und weltlichen leüthen, gericht und rechten am allerbeständigsten kraft und macht hat, haben und beschehen solte, könnte, oder möchte, verbindlich angenohmen und ad placidirt haben.

Dessen alles zu wahrer urkund und bekräftigung haben hocherwehnt beede hochgräfliche excellenzen und gnaden, etc., als principales nebenst, auch hochgedacht, ihro hochgräflichen excellenz zu Montfort, etc., als respective dero hochansehnlichen beystand sich eingehändig unterschriben und deroselben angebohrn hochgräfliches pettschaft hie fürgedruckt. So beschehen den 16. monatstag Aprilis des sechzehnhundertvierundsibentzigsten jahrs.

Maximilian Franz, erbstruchsess, graff zu Wolfegg.

Maria Jacobe Eusebia, erbtruchsässin, gräfin zu Wolfegg.

Johann, graf zu Montfort.<sup>a</sup>

Littera B.

Extract heyrathsbrief entzwischen herrn Ferdinand Carl, grafen zu Hohenems, Gallara und Vadutz, etc., und dann freylin Maria Jacobe Eusebia, reichserbtruchsässin, gräfin zu Wolfegg und freyfreylin zu Waldburg, etc., etc., de dato 27. Maii 1674., etc., etc. Zum anderen thut hochwohlernannte freylin gräfin hochzeiterin von demjenigen, so ihro von dero herrn brudern, herrn Maximilian Frantzen, vermög eines absonderlichen, sowohl des väterlich-, als mütterlichen vermögens, als auch heyrathliche aussteyer und ausgertigung halber unterm 16. Aprilis nächsthin aufgerichten vergleichs-recess würlklich überwisen und respective annoch gut zu thun versprochen worden, zu rechter ehsteyer und heyrathgut zu bringen und determiniren<sup>71</sup>, benanntlich viertausend gulden guter gangbarer reichswehrgung in münzte zu sechtzig kreützer, oder fünfzehn batzen für einen gulden gerechnet, auch ihren zukünftigen herrn ehgemahl,

---

<sup>63</sup> 1917.

<sup>64</sup> Gründen.

<sup>65</sup> Vertrag über die Mitgift.

<sup>66</sup> widerrufen.

<sup>67</sup> „special-dispositionibus causa mortis“: besonderen Vereinbarungen für den Todesfall.

<sup>68</sup> Erverbsrecht.

<sup>69</sup> Anordnungs-vertrag.

<sup>70</sup> „inter alios acta“: in den anderen Dokumenten.

<sup>a</sup> Vermerk unter allen drei Unterschriften: loco sigilli = anstatt eines Siegels.

<sup>71</sup> festzusetzen.

hochwohlbemelnden herrn Ferdinand Carl Frantzen, hierunnen bey allen ihren so väterlich, so mütterlich und laut besagen vergleichs-recess ihro zustehendn vermögen hiemit haabhaft machen und versichern, dargegen und zum vierten, soll und will oft hochwohlbesagter herr Ferdinand Carl Frantz, graf zu Hohenems<sup>b</sup>, mehrgedachtem freylin gräfin reichserbttruchsässin, seiner zukünftigen ehedemahlin, widerlegen viertausend gulden vorgeschriebener wehrung<sup>c</sup> und darzu alsobald und gleich nach dem ehelichen beylager sie mit eintausend gulden morgengab nach freyen morgengabs recht und gewonheit begaben, welche eintausend gulden sie, freyle gräfin, alten herkommen und gewonheit nach, ihres freyen willens zu gebrauchen, wohin und weme es ihr beliebt, erblich und eigentümlich im leben zu verschenken, oder vor ihren tödtlichen abgang zu verordnen und zu verschaffen, guten fug und macht haben soll, ohne männiglich verhindern, das sich also heyrathgut, niderlaag und morgengab auf neuntausend gulden belauffen thut, welches alles auch was sonst wohl ermeldtes freylein albereit hat, oder bestehender ehe ihr durch erb vermacht, oder in andere weeg zustehen und in hochwohlgesagten herrn Ferdinand Carl Frantzen, grafen zu Hohenems, ihres zukünftigen ehedemahls handen und gewalt kommen wird, solle sie hiemit auf sein, herrn grafens zu Hohenems herrschaft Schellenberg<sup>d</sup> und in abgang all andrer dessen haab und gütern, einkommen, rent und gülden, davon sie gnugsam habig und je von zwanzig ein gulden jährlich wohlgehaben mögen, in bester form rechtens verweisen, vergewist und versichert seyn, damit sie und ihr erben, da es nach dem willen Gottes inskünftig zu nach gesetzten fällen kommt, alles dasjenige, so sie oben und hernach begriffen und geschriben ist, vor männiglich richtig bekommen und dessen habhaft werden mögen.

Über dieses alles zum sibenden soll ihro auch auf wohlermeldten fall jährlich und eines jeden jahrs besondern so lang sie in ihrem wittibenstand und unverändert verbleibt, zu ihrer wittiblichen unterhaltung neunhundertundfünftzig gulden<sup>e</sup> und dieselbige jährlich zu zwo fristen, als Georgii<sup>72</sup> und Martini<sup>73</sup>, in ihren wittiblichen ansitzen, als das grosse Amthaus<sup>74</sup> zu Vadutz, im dorff gelegen, neben genugsamer gebührlicher beholtzung, gereicht und ohne männigliche irrung ruhiglich einzuheben und zu besitzen, auch in der herren grafen zu Hohenems, oder dero erben kosten, doch unverwüstiglich zu erhalten, eingeben werden, etc., etc. Geben und beschehen zu Wolfegg, den 27. monaths May 1674.

Ferdinand Carl Frantz, graf zu Hohenembs und Vadutz.

Maria Jacobe Eusebia, reichserbttruchsässin, gräfin z Wolfegg.

Carl Fridrich, graf zu Hohenems.

Maximilian Franz, erbtruchsäß, graff zu Wolfegg.

Antonius Eusebius, graf zu Königsegg.

Paris Jacob, reichserbttruchsäß, graf von Zeyhl.

Johann, graf zu Montforth.

Sebastian Wunibald, erbtruchsäß, graf zu Zeyhl.<sup>f</sup>

Daß gegenwärtiger extract aus seinem wahren, auf pergament geschribenen und mit acht anhangenden, ohnversehrten sigillen<sup>75</sup> roborirten<sup>76</sup> original heyrathsbrief getreulich ausgezogen

---

<sup>b</sup> *Am linken Rand:* Morgengab.

<sup>c</sup> *Am linken Rand:* Niederlag.

<sup>d</sup> *Am linken Rand:* Hypotheca auf Schellenberg et omnia alia bona = *Lasten auf Schellenberg und allen anderen Gütern.*

<sup>e</sup> *Am linken Rand:* Vidualitium = *Witwenstand.*

<sup>72</sup> 23. April.

<sup>73</sup> 11. November.

<sup>74</sup> *Amtsbaus † in Vaduz.* Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 268.

<sup>f</sup> *Vermerk links neben allen Unterschriften:* loco sigilli.

<sup>75</sup> *Siegeln.*

<sup>76</sup> *bekräftigten.*

und selbigem quo ad punctum<sup>77</sup> 2, 4, 7 collationando et auscultando<sup>78</sup> vor wort zu wort gleichlautend erfunden worden, beurkundet unter hervorgedruckten mittleren cantzley-insigel.

Sub dato, Weingarten, den 17. Aprilis 1719.

Reichsstift und gotteshauß weingartische cantzley.<sup>8</sup>

Littera C

Quittung copia.

Um empfangene 7.187 fl. anstatt ehelicher aussteyer, auch väter- und mütterlichen erbguts und verlassenschaft von der hochgebohrnen frauen, frauen Maria Jacobe Eusebia, gräfin zu Hohenems, Gallara und Vadutz, etc., gebohrner reichserbtruchsässin, gräfin zu Wolfegg, freyin zu Waldburg, etc., gegen dem hochgebohrnen herrn, herrn Max Frantzen, des Heiligen Römischen Reichs erbtruchsäßen, grafen zu Wolfegg, freyherrn zu Waldburg, als dero freundlich geliebten herrn brudern, ausgehändiget de dato ultimo<sup>79</sup> Maii anno 1674.

Wir, Maria Jacobe Eusebia, gräfin zu Hohenems, Gallara und Vadutz, gebohrne reichserbtruchsässin, gräfin zu Wolfegg, bekennen hiemit für uns und unsere erben, als dann der hochgebohrne herr Maximilian Frantz, reichserbtruchsäß, graf zu Wolfegg, freyherr zu Waldburg, herr zu Waldsee, Zeyhl, Wurtzach und Marstetten, etc., der churfürstlichen durchlaucht in Bayern, etc., cammerer und hofrath, etc., unser freundlich vielgeliebter herr bruder, und wegen unser so väter-, mütter-, als heyrathlichen an seine liebden gehabte praetensiones, vermög eines untern sechzehenden Aprilis dieses sechzehnhundertvierundsibenzigsten jahrs aufgerichteten vergleichs-recess gut zu thun und zu bezahlen versprochen, benantlich sibentausendeinhundertsibenundachtzig gulden guter, genehmer reichs- und dieser landeswehrung, jeden gulden zu sechzig kreützer, oder 15 batzen gerechnet, das seine liebden besagte summa der 7.187 fl. uns an nachstehenden Peten zum unseren vollkommenen vergnüg würklich gut gethan und erstattet, wir auch zu unseren handen und sicheren gewalt empfangen haben, nahmlichen an einer silbertruchen dreyhundert gulden, eine mit diamanten versetzte ketten pro fünfhundertundvierzig gulden, ein kleynod quintus cuitius zu einhundertachtundfünfzig gulden, an capitalien bey der landschaft zu Waldsee zweytausend gulden, und bey den oberpfälzischen commissariat zu Amberg an zweyen briefen gleichfalls zweytausend gulden, und dann an einer für uns zu München und Amberg augelegten post zweyhundertzweyundsibenzig gulden, ferner an baaren und ohne abgang empfangenen geld eintausendsibenzehn gulden, und letzlichen an einer verschreibung neunhundert gulden, also zusammen sibentausendainhundertsibenundachtzig gulden hochbehaltlich der ieder uns unter heutigem dato ertheilten verschreibung enthaltenen summa der neunhundert gulden) giemit quit, frey, ledig und loß, wissentlich und wohl bedächtlich in kraft dis briefs. Und dessen zu wahren urkund haben wir ersucht und erbetten den auch hochgebohrnen herrn Ferdinand Carl Frantz, grafen zu Hohenems, Gallara und Vadutz, herrn zu Schellenberg, Dornbüren und Lustenau, etc., unsern freundlichen, geliebsten gemahl und ehevogt, daß seine liebden neben uns sich eigenhändig unterschriben und dero angebohrn gräflich secretsigel hangen lasen an diesen brief. So geben ist den letzten monatstag Maii des sechzehnhundertvierundsibenzigsten jahrs.

Maria Jacobe Eusebia, gräfin zu Hohenems, gebohrne reichserbtruchsässin, gräfin zu Wolfegg.

Ferdinand Carl Frantz, graf zu Hohenems, Vadutz.<sup>h</sup>

Littera D.

Copia recessus.

---

<sup>77</sup> wie in den Punkten.

<sup>78</sup> verglichen und „abgehört“.

<sup>8</sup> Vermerk links neben der Unterschriften: loco sigilli.

<sup>79</sup> am letzten.

<sup>h</sup> Vermerk unter beiden Unterschriften: loco sigilli.



Zu wissen demnach die von der römisch kayserlichen mayestät auf seine hochfürstliche gnaden von Kempten<sup>80</sup>, etc., etc., wider des hochgebohrnen herrn, herrn Jacob Hannibal Friderich<sup>81</sup>, grafen zu Hohenems, Gallara und Vadutz, freyherrn zu Schellenberg, Dornbüren und Lustnau, der königlichen mayestät in Spanien bestelten obristlieutenant zu pferd, auch churfürstlicher durchlaucht in Bayern cammerers, etc., etc., hochgräfliche excellenz in puncto geklagter alimentacion der hochgebohrnen frauen, frauen Maria Jacobe Eusebia, gräfin zu Hohenems, Gallara und Vadutz, gebohrner gräfin und erbtruchsässin zu Wolfegg, hochgräfliche gnaden, erkannte commission den 22. dieses zu end gehenden monaths Maii würllich hätte vorgehomen werden sollen, das ein solche der ursach in deme man zu verhütung fernerer weiterer kösten sich miteinander einverstanden dermalen eins unter weeg geblieben und die sache dahin verglichen worden, das

Erstlich hoherwehnter ihro gräfliche gnaden gleich baar an dem bis dahin sich erzeugten ausstand der 3.141 fl., wie auch des weins und körner laut rechnung eintausend gulden erlegt und dann vor dero nacher Italien vorstehenden reis ihro abermalen fünfhundert gulden entrichtet und bezahlt worden.

Andertens: ob es zwar bey dem den 13. Augusti 1680 aufgerichteten recess wegen jährlichen deputats der 600 fl. 2 fuder wein und 50 viertl körnen sein unveränderliches verbleiben hatte, nichts destoweniger wollen ihro hochgräfliche gnaden die frau gräfin sich mit 500 fl. und dann 2 fuder wein, wie auch 50 viertl körnen, neben 300 fl. an dem ausstand dergestalten jährlich contentiren lassen, das sofern der ausstand entrichtet, das deputat wiederum auf 600 fl. gesetzt, und deswegen dienige beamte und die unterthanen, welche dasjenige zu erlegen haben, so die specifierte und diesem recess beygelegte anweisung in sich begreift, gleich der pflichten erlassen und quo ad hunc actum<sup>82</sup>, ohne seine excellenz, oder jemand ander geringste ein- und widerred gegen der gnedigen frauen [...] werden sollen.

Drittens betreffend laut ermeldten recesses de dato 13. Augusti 1686 versprochene eintausend gulden wegen der morgengaab und dann der mobilien, obzwar darinn veranlast, das fürbaß hin mit nachstehung der einen 1.000 fl. die andere eintausend gulden jährlich mit 50 fl. verinteressirt werden und aber hochersagte seine hochgräfliche excellenz sich bey den ohnedem täglich sich herfürthuenden ausgaben in etwas beschwert, als ist diese punct dahin vermittelt, daß zwar das capital der eintausend gulden in seinen kräften seyn und aber dessen verzüsung nicht flüssen, sondern solche allererst nach hoherwehnter ihrer hochgräflichen gnaden über kurtz oder lang erfolgenden todfall, wohin dieselbe solche verschafft und vermacht, odentlich entrichtet und bezahlt werden sollen, zu welchen enden dann die in widerholtem recess enthaltenen gefäll gegen welchen angelegte eintausend gulden, entweders durch letzten willen, oder sonsten, angewisen werden möchtn, versetzt und solche, als ob ihre hochgräfliche gnaden annoch im leben, ein jeder der darzu recht einzunehmen, männiglichs ungehindert befugt seyn solle, und obwoln zwar

---

<sup>80</sup> Rupert von Bodman (1646–1728) war von 1678 bis 1728 Fürstabt von Kempten und ab 1681 kaiserlicher Verwalter von Vaduz und Schellenberg. Vgl. Otto SEGER, Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land. In: *Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, Vaduz 1978; Paul VOGT, Der 18. Januar 1699 – Wendepunkt in unserer Geschichte? In: *Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, Vaduz 1999.

<sup>81</sup> Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (7. März 1653–12. August 1730, Wien) war ein Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg, (gest. am 18. Februar 1670). Er war verh. mit Anna Amilia Freiin von Schauenstein-Ebrenfels (1652–1734). Kinder: Hermann Ferdinand Bonaventura (1678, bald gest.), Amilia Antonia Carolina (Charlotta) (1680–1752), Anna Maria (geb. 1680), verh. mit Johann Adam Freiherr von Behlen, Eleonora Katharina (getauft am 12. März 1682 in Schaan, bald gest.), Maria Franziska (geb. 1682, bald gest.), Maria Anna (geb. 1684, bald gest.), Franz Wilhelm Rudolf (1686–1756), Josef Leopold (1691, bald gest.), Bartholomäus Ulrich (gest. 1692). Vgl. BERGMANN, *Die Reichsgrafen*, S. 112; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Hübner – Hysel, L. C. Zamarski, Wien 1863, S. 189; ZEDLER, Bd. 13, S. 526.

<sup>82</sup> „quo ad hunc actum“: damit bei diesem Akt.

Viertens mehr hochgesagte ihro hochgräflich gnaden inständigst angelant, damit die bey der frau obristin von Salis<sup>83</sup> versetzte und zweytausend gulden gegen dem commissariatamt zu M[...]berg besagend brief, und zwey stuck kleynodien laut einig derentwegen von sich gegebenen obligation ihro ausgehändiget und mithin wegen der aldorten zu des hochgräflichen Vadutz haus besten ausgeborgten capitals schadloß gehalten werdn möchte, dargegen aber an seiten seiner hochgräflichen excellenz die dermalige impossibilität vorgeschützet worden. Als ist die sach dahin abgeredt, daß darunter dieselbe, so um capital-züns, als derentwegen aufgehende kosten die abführung ihro gantz und unentgolten über sich nehmen und die von deroselben in versatz gegebene sachen ihro ohne einigen verzug, um damit dero nutz zu schaffen, aufgefolgt und sie frau obristin anderwärtig vergütet werden solle.

Fünftens: nachdeme nicht das unthunlichste zu seyn ermesen, daß ihro gräfliche gnaden sich nacher Vadutz verfügen, um so es zu denen ihro assignirten gefällen gelangen zu können, auch zu diesem dieselbe insoweit sich einverstanden, als haben auf solchen fall hin seine hochgräfliche excellenz die zusag gethan, deroseleben die laut heyraths-pacten zuständige behausung einzuraumen, auch dieselben mit holtz und anderen erforderlichen mobilien, neben einem obstwuchs und genugsamer futterung zu einer s.v. viecher versehen zu lassen?

Sechstens, da wider verhoffen diesem also unter einander verglichenen recess über kurtz oder lang nicht nachgelebt wurde, solle die von allerhöchst ersagter römisch kayserlicher mayestät auf höchst erwehnte seine hochfürstliche gnaden zu Kempten albereits geschlossene commission ihren ohnverhinderlichen füngang gewinnen und ohne ferner weiters sollicitiren, executivè verdahren und dieselbe laut unterschiedlichen verhandenen recessen um ihre völlige ansprach (welche dermalen in ansehung dieses vergleichs und anderst auf keine weiß nachgegeben) vergütet werden.

Sibenden und letztens, damit dieser also gütlich erhebe vergleich umso mehrern bestand und effect gewinnen, haben hoch erwehnte beede hochgräfliche personen höchst ermeldte seine hochfürstliche gnaden zu Kempten, als kayserlichem commissarium gehorsam ersucht, solchen zum stand gebrachten recess gnädigst zu confirmiren und zu ratificiren und denenselben also verfertigt zu nachrichtlichem verhalt, wie derum einhändig zu lassen, sich belieben wollen.

So beschehen zu Vadutz, den 25. Maii anno 1691.

Designatio der jährlich in der grafschaft Vadutz zu liefern habenden geföllen.

Pfenningzüns	50 fl.	
Gehebte steuer	50 fl.	
Mühlzüns	50 fl.	
Ein center hanf	5 fl.	
Zoll zu Vadutz	50 fl.	
Meyerhofzüns	50 fl.	
8 viertl schmaltz	17 fl.	36 xr.
Ein centner käs	5 fl.	
Faßnachthennen	40 fl.	
Von denen schloß-ütern züns	50 fl.	
Vom umgeld <sup>84</sup>	50 fl.	
Früchtenzüns zu Schan <sup>85</sup> und Vadutz	100 fl.	
summa	518 fl.	36 xr.
In der herrschaft Schellenberg.		

<sup>83</sup> Emilia von Salis, geb. Schauenstein-Ehrenfels, war verh. mit Marschall Johann Rudolf von Salis, Zizers und Solothurn (1620–1690). Vgl. Heinrich TÜRLER, Marcel GODET und Victor ATTINGER (Hrsg.), *Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz (HBL)*, Bd. VI, Neuenburg 1921–1934, S. 18.

<sup>84</sup> Getränkesteuer.

<sup>85</sup> Schaan (FL).

Pfenningzüns	25 fl.	
Umgeld	50 fl.	
Faßnachthennen	20 fl.	
Von überschuß der fruchtzüns	25 fl.	
Von schäffhabern	10 fl.	
Summa	130 fl.	
Zusammen	647 fl.	36 xr.

Zu completierung der auf die in dem recess angewisenen summen pro 800 fl. abgängigen 125 fl. 24 xr. werden über die veraccordirte<sup>86</sup> zwey fuder wein und 50 viertl körnen annoch der gewöhnliche jährliche vadutzische steuer nach an maß aus der herrschaft wein und anderen gefölln zu bezahlen angewisen, so viel der ausstand sich belauffen dun die rechnung geben wird. Solte aber, wie öfters gemeldt, in einem oder andern nicht beygehalten und die assignirte geföll wider alles verhoffen under wärtig hin applicirt und gezogen werden, versprech mehr hochersagte seine excellenz, der regress zu all anderen sowohl in der graftschaft Vadutz, als herrschaft Schellenberg gelegenen gefölln, sich zu ohne ferner weiteres anmelden ziehen zu können. Und da nun hoch ersagte, ihro hochgräfliche gnaden, eh und bevor über die bezahlte 1.500 fl. der ausstand mit jährlicher erlegung der 300 fl. abgestossen wurde, dieses zeitliche seegen solten, würdet mit demjenigen, was annoch ruckständig, ebenfalls den umstand haben, daß wohin selbige angewisen werden, diejenige in dieselbige geföll immittirt<sup>87</sup> seyn sollen, also daß und bis so lang um die eintausend gulden und dann nach beschaffenheit der zeit des absterbens sich erzeugenden ausstands, nicht ausgericht und bezahlt seyn werden, zu ersagten und in diesem recess enthaltenen specificirten gefölln männiglichs ungehindert haben sollen.

Maria Jacobe Eusebia, gräfin zu Wolfegg, wittib.

Jacob Hannibal Friderich, graf zu Hohenems und Vadutz.<sup>i</sup>

Collationirt und den bey denen kayserlichen commissions-acten befindliche recess gleichlautend befunden worden kraft aufgedruckten fürstlich kemptischen cantzley-insigels, den 23. Septembris 1693.

Fürstlich kemptische cantzley.<sup>j</sup>

Littera E.

Wir, Ferdinand Carl Frantz, graf zu Hohenems, Gallara und Vadutz, herr zu Schellenberg, Dornbürn und Lustnau, etc., bekennen hiemit für uns und unsere erben, als dann bey gräflich- und anderen standspersonen gebräuchig und herkommens, daß ein cavallier und hochzeiter seine freylein dame und hochzeiterin mit gebührenden hochzeit-geschmuck begabe. Und wir nun aber der hochgebohrnen freylein Maria Jacobe Eusebia, reichserbtruchsässin, gräfin zu Wolfegg, freylin zu Waldtburg, etc., als unserer hertzliebsten freylein hochzeiterin und nunmehr angehenden frauen gemahlin, solchen geschmuck in natura zu verschaffen, bisher unterlassen, daß wir demnach bey unseren gräflichen parollen und wahren glauben in kraft dis versprechen und versichern thun, wohl erwehnt unserer liebsten freylein hochzeiterin, etc., anstatt so in natura gebräuchig- und gebührenden hochzeit-geschmucks, eintausend reichsthaler, sage fünfzehnhundert gulden, guter genesiner<sup>88</sup> reichswehrung auf das baldiste als immer möglich, in zwey terminen, jedesmahl zur helfte baar und ohne abgang gewis zu bezahlen und habhaft zu machen. Dessen zu wahrer urkund haben wir uns eigenhändig unterschriben und unser

<sup>86</sup> vereinbarten.

<sup>87</sup> hineingelassen.

<sup>i</sup> Vermerk links von beiden Unterschriften: loco sigilli.

<sup>j</sup> Vermerk links neben der Unterschrift: loco sigilli.

<sup>88</sup> Genuesischer.

angeborenen gräflichen pachtschaft hiefürgedruckt. So beschehen den 27. monathstag Maii des 1674ten jahrs.

Ferdinand Carl Frantz, graf zu Hohenems und Vadutz.<sup>k</sup>

Littera F.

Berechnung dessen, so gnädige herrschaft Vadutz wegen ihro hochgräflich excellenz (titel), frauen Mariae Jacobae Eusebiae, erbtruchsässin von Wolfegg, hinterstelligen deputats halben schuldig verbleibet.

	fl.	xr.	hl.
Erstlich restirt vermög kayserlicher commissions-abrechnungs-signatur kein vom 14. Julii 1692	2.658	26	
	Per se.		
Dann hat zwar für das 1692ste jahrs-deputat in allem und allem an geld und wehrschaft gebührt	770	56	
Woran aber, besag beym alhiesigen rentamt abgelegter ordentlicher rechnung, bezahlt worden			
	789 fl. 57 xr.		
Item wegen der frau gräfin genohmenen weins		27	
Und dann auch dem herrn grafen gegebenen weins		30	
	827	56	

Wann nun also die pro anno 1692 über den belauf des deputats bezahlte 28 fl. 1 x. an dem alten rest der 2.658 fl. 26 xr. abgezogen werden, so verbleibt gnädigge herrschaft Vadutz, der gnädigen herrschaft Wolfegg ohne das 1693te jahrs-deputat (worann noch allein 15 fl. 33 x. geld 46 ½ lb. schmaltz und 52 ½ lb. käs und nicht mehrers bezahlt worden) pro resto zu bezahlten zweytausendsechshundertachtzigsiben gulden zwanzigfünf kreützer, sage 2.687 fl. 25 xr.

Actum Vadutz, den 2. Octobris ann 1693.

Johann Frantz Schentz, rentmeister.<sup>1</sup>

Littera G

Lunae<sup>89</sup>, 29. Augusti anno 1678.

Erbtruchsäß Maximilian Frantz, graf zu Wolfegg, namens seiner schwester, contra den ehewirt graf Ferdinand Carl von Hohenems, subscripto 23. huius exponit<sup>90</sup>: obwolten der beklagten zu mehreren sicherheit der von seiner eheconsortin seiner supplicantens<sup>91</sup> schwester ihme gelihenen zweytausend gulden, wie auch in denen ehedactis ihro verschribenen viertausend gulden morgensgab und auf dem fall ehendern ableibens, anstatt der fahrnuß tausend gulden, nicht weniger auf solchen fall jährlich assignirten neuhundertfünfzig gulden deputats einig specificirte gefäll, zusammen jährlich ad eintausendzweyhundertfünfzig gulden sich belauffend, würklich eingewortet und zu solch ende die interessierte underthanen, lehen-leüth und debitirn<sup>92</sup> der pflicht und ayd, so viel die lieferung ihrer zünsen schuldigkeit betrifft, entlassen und an seine eheconsortin verglübt und verbinden lassen, so hätten jedoch dessen ohngeachtet, die unterthanen und ihrentwegen aman Georg Wolfegg<sup>93</sup> [sic!] und Caspar Schreiber<sup>94</sup>, als vorgesetzte, die under assecuration<sup>95</sup> gedachten beklagten ehe-consortin zu Vadutz angewisenen 60 fl. behebte steuer

<sup>k</sup> Vermerk links neben der Unterschrift: loco sigilli.

<sup>1</sup> Vermerk links neben der Unterschrift: loco sigilli.

<sup>89</sup> Montag.

<sup>90</sup> „subscripto 23. huius exponit“: er hat es unterschrieben am 23. dieses [Monats] vorgelegt.

<sup>91</sup> ansuchenden.

<sup>92</sup> Schuldner.

<sup>93</sup> Georg Wolf, erw. als Ammann 1680. Vgl. LNB, Personennamen, Bd. 4, S. 451.

<sup>94</sup> Caspar Schreiber, erw. als Amman 1680. Vgl. LNB, Personennamen, Bd. 4, S. 279.

<sup>95</sup> Versicherung.

selbst eingenommen und nie ausfolgen lassen wollen, allerunterthänigst bittend, aus angeführten ursachen und motiven dasjenige, was von dem beklakten oberstandener massen versprochen und mit würlklicher anweisung vergewissert worden, nicht allein zu confirmiren, sondern auch in eum eventum<sup>96</sup> sich zu retiriren<sup>97</sup>, üblen tractaments<sup>98</sup>, oder anderen erheblichen ursach halber gezwungen seyn solte, zu extendiren<sup>99</sup> und zu den ende Johann grafen zu Montfort, kayserlichen commission aufzutragen, nicht nur wegen der in berührter assecuration versprochenen bezahl, oder doch wenigst ausständigen und jährliche verzünsung zu deren versicherten einlangung mit special-anweis- und vergelübdung die jährliche zünssumm vergewisseren zu lassen, sondern auch bey denen obgedachten unterthanen zu lieferung der 60 fl. anzuhalten, und die in mehr erwehnter assecuration interessierte unterthanen, lehenleüth und censiten<sup>100</sup>, auch bediente, authoriate caesarea<sup>101</sup> noch ferner zu vergelübdten und mit dieser aufladung an seine schwester zu verweisen, das sie ihre, oder demjenigen, so sie hierzu verordnen würde und sonst niemand anderen die assignirte gefäll einantworten, specialiter aber von ihrem ehewirt auf keine weiß sich abwendig machen lassen, sondern da sie deme zugeden, wohin das wäre, viel oder wenig erlegen und liefern würden, solches für nicht geliefert und nicht erlegt gehalten und sie dessen ohngeachtet seiner schwester die ihro specificce angewisene gefäll zu entrichten verbunden seyn solten, bey der nach allergnädigsten gefallen angesetzter straff.

Applicirt<sup>102</sup> littera A, B in duplo.

Fiat commissio<sup>103</sup> auf grafen Johann von Montfort den beklagten grafen des supplicantens anbringen vorzuhalten und ihme zur observantz<sup>104</sup> der demselben beygefügter obligationen und schadloß-verschreibungen gerichtlich anzuweisen, in dessen entstehung aber beede theil gegen einander kürztlich zu vernehmen und cum veto<sup>105</sup> fürderlich zu berichten, immittelst aber darob zu seyn, das des beklagten ehe-consortin der unterhalt aus denen ihro in denen obligationen verschribenen mittlen würlkliche gereicht werden möge.

Frantz Martin Menschengen.

Littera H.

Mercurii<sup>106</sup>, 25. Augusti 1677.

Zu Hohenems, Vadutz gräfin Maria Jacobe Eusebia in puncto haereditatis maternae per<sup>107</sup> Johann Bernhard Hauseren de rato et mandato caveritem sub puncto 16. huius conqueritur<sup>108</sup>, was gestalten weyland ihr vater in seinem testament der zwischen demselben und weyland ihrer mutter Magdalenam Juliannam, gräfin von Hocheloh, aufgerichteten heyrathlichen pacten (als worinnen versehen, daß nach beyder absterben besagt ihrer mutter in die ehe gebrachtes heyrathgut pro 4.000 fl. capital, so zu Amberg verzünßlich ligt, neben allem dem, was derselben sonst erbweiß, oder in ander weeg zugestanden, samt kleidern, kleynodien, ketten, ring, silber-geschirr, auch aller anderen fräulichen gezürd und was zu ihren leib gehörte, mit und neben aller andern fahrnuß und tausend gulden morgengaab in ihrem bruder Maximilian Frantz, grafen zu Wolfegg, und ihro ab intestato, als ein mütterliches erb eigenthumlich anfallen und

---

<sup>96</sup> diesem Ergebnis.

<sup>97</sup> zurückziehen.

<sup>98</sup> Behandlungen.

<sup>99</sup> auszubreiten.

<sup>100</sup> Lebensmänner.

<sup>101</sup> aus kaiserlicher Macht.

<sup>102</sup> Angehängt.

<sup>103</sup> Es geschehe im Auftrag.

<sup>104</sup> Beobachtung; Befolgung.

<sup>105</sup> mit Einspruch.

<sup>106</sup> Mittwoch.

<sup>107</sup> „in puncto haereditatis maternae per“: in Sachen mütterliches Erbe durch.

<sup>108</sup> „de rato et mandato caver item sub puncto 16. huius conqueritur“: nach Beschluss und Befehl zur Sicherstellung auch unter dem 16. dieses Monats beklagt werden möge.



vererbt seyn solte) schnurstracks zuwider ob berührte 4.000 fl. vor erwehntem ihrem brudern völlig legirt und mithin ihr ihr mütterliches erb zu entziehen sich unterstanden hätte, mit demütigster bitt, aus angeführten ursachen, damit sie zu denjenigen, was ihr allen rechten nach gebührte, verholfn würde, eine commission auf herrn Menradt, fürsten zu Hochenzollern<sup>109</sup>, und Alphonsen, abtten zu Weingarten<sup>110</sup>, allergnädigst zu erkennen, apponendo extractum<sup>111</sup> aus vor erwehnten ehepacten in duplo.

Fiat petita commissio<sup>112</sup> zur güte et rescribatur commissariis cum inclusione memorialis<sup>113</sup>, das sie sich dieser commission unterziehen, die partheyn auf fürdersamen tag und bequeme wohlstatt vor sich bescheiden, selbige in güte zu vergleichen fleiß anwenden und den erfolg auch in weme es in entstehung der güte erwunden, berichten sollen.

Frantz Martin Menschengen.

Littera J.

Copia vidimata recessus.<sup>114</sup>

Wegen den von ihr hochgräflichen gnaden der frau gräfin zu Vadutz zu erforderen gehabten 1.812 fl. 30 xr. intex, und auf 937 ½ fl. tractirte summa von invermeldten capitalien de 29. Septembris anno 1681.

Zu wissen, als dann die hochgebohrne frau Maria Jacobe Eusebia, gräfin zu Hohenems, Vadutz und Gallara, gebohrne reichserbtruchsässin, gräfin zu Wolfegg, wegen derjenigen 4.000 fl. ambergischen capitalien, so dero frau mutter hochseelig zum heyrathgut zugebracht und 1.000 fl., so deroselben zur morgengab versprochen, aber niemals abgericht worden, die helfte, id est<sup>115</sup> 2.500 fl., an dero geliebsten herrn brudern, den auch hochgebohrnen herrn, herrn Johann Maria, reichserbtruchsässen, grafen zu Wolfegg, etc., freyherrn zu Waldburg, herrn zu Waldsee, etc., als neben weyland dem hochgebohrnen herrn, herrn Maximilian Frantzen, reichserbtruchsässen, grafen zu Wolfegg, deren auch geliebsten herrn brudern hochseelig einige erben deren herrn vaters weyland, des hochgebohrnen herrn, herrn Maximilian Wilibald, reichserbtruchsässen, grafen zu Wolfegg, etc., auch hochseelig, samt denen ab anno 1667 als à tempore mortis hochgedachtem deren herrn vaters seelig bis dato verfallenen interesse sich ad 1.817 fl. 30 xr. belauffend, gütiglich erfordere und aber an seiten ihr hochgräflichen gnaden, herrn grafen Johann Maria, ob sie wohl gegen der capital praetension der berührten 2.500 fl. sich bekennt und verstanden, doch wegen der abführung des starken zünsausstand um einig deswegen vorkommenen ursachen sich in etwas beschwert befunden, daß dato es zu beederseitig dank nehmigen contente und vermögen freündlich dahin verglichen worden, daß von erwehnten beeden capital posten pro 2.000 fl. und 500 fl. die züns erst vom 16. April anno 1674, als von zeit ihr höchgräflichen gnaden der frau gräfin Maria Jacobe Eusebia verheyrath und ausfertigung, also in allem 937 fl. 30 xr. passirt und solche, wie auch die von frau mütterlicher morgengab herrührende 500 fl. sogleich, wie beschehen, baar ausgericht und bezahlt, die übrige 2.000 fl. aber fürstens bis zur ablösung mit landläuffiger interesse 5 per cento verpensioniret werden sollen, worbey dann in specia dieses placidirt<sup>116</sup> worden, daß ihre hochgräfliche gnaden, herr graf Johann Maria, erdeüte 2.000 fl. capital, wann beliebig, in 4 terminen jemalen mit 500 fl. samt vom

<sup>109</sup> Mögl. Meinrad I. von Hohenzollern-Sigmaringen (1605–1681) war von 1638 bis 1681 Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen. Vgl. Gustav SCHILLING, *Geschichte des Hauses Hohenzollern in genealogisch fortlaufenden Biographien aller seiner Regenten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, nach Urkunden und andern authentischen Quellen*. Fleischer, Leipzig 1843, S. 270–272.

<sup>110</sup> Alfons I. Stadelmayer (1673–1683). Vgl. Hans U. RUDOLF, Anselm GÜNTHÖR, *Die Benediktinerabtei Weingarten zwischen Gründung und Gegenwart. Ein Überblick über 950 Jahre Klostersgeschichte 1056–2006*. Fink, Lindenberg 2006.

<sup>111</sup> ein Extrakt beiliegend.

<sup>112</sup> „Fiat petita commissio“: Es geschehe wie die Klage es fordert.

<sup>113</sup> „et rescribatur commissariis cum inclusione memorialis“: und es möge den Kommissaren geschrieben werden mit Einschluss der Bitt- bzw. Denkschriften.

<sup>114</sup> Beglaubigte Kopie des Vergleichs (Vertrags).

<sup>115</sup> das ist.

<sup>116</sup> nachgesehen.

ausstand anfallenen züns gar wohl abführen könnte, dahingegen aber auf dero frau schwester Maria Jacobe Eusebia, hochgräfliche gnaden, erfordern schuldig seyn sollen, mehr besagte noch restirende 2.000 fl. capital inner 4 jahrs fristen hemalen mit 500 fl. samt verfallenen züns, abzustatten und zu bezahlen.

Getreulich und ohngefährlich und dessen zu wahrer urkund seynd zwey gleichlautende recess bederseits mit hand und abgebohrnen pettschaften verfertigt und dem hochgräflichen theil ein exemplar zugestellt worden. So beschehen an St. Michaeli tag, den 29. Septembris 1681 jahrs.

Maria Jacobe Eusebia, gräfin zu Hohenems und Vadutz, gebohrne reichserbtruchsässin, gräfin zu Wolfegg.

Joannes Maria, erbtruchsäß, graf zu Wolfegg.<sup>m</sup>

Das vorstehende copia seinem wahren original facta diligenti collatione<sup>117</sup> von wort zu wort gleichlautend befunden worden seye, attestiret sub dato Weingarten, den 12. Aprilis 1719.

Reichsstift und gotteshaus weingartische cantzley.<sup>n</sup>

Notamina ad littera<sup>118</sup> J über die in littera J specificirte posten.

1. Ist die erstere praetension nur ad 318 fl. ausgesetzt worden, da doch das gantze illatum<sup>119</sup> auf 7.187 fl. sich erstreckt, consequenter dieses gantze quantum von beyden interessirten gräflichen personen zurückzufordern und auszusetzen, wornach dann auch die zünsen zu compatiren wären, nach eingehung alles dessen, so dann die decisio pro rata schon alle zeit gemacht werden kan.

2. Wird zwar auch die morgengab praetendirt, welche aber laut heyrathsbriefs (so viel ich vermeine darinnen ehemals gelegen zu haben, massen solcher dermalens nicht integraliter beygelegt ist) dem haus Vadutz nach absterben der hochzeiterin, wann sie selbige noch nicht überkommen, zurückfallen solle, indessen könnten die rückständige zünsen davon usque ad tempus mortis eiusdem<sup>120</sup> angerechnet werden.

3. Dem dritten posten anbelangend müste solcher mehrers erläuteret werden, massen die beylagen E, F et G, wovon auch die erstere eine unrechte seyn thut, demnach erhaltener kayserslicher commission getroffnen gerichtlichen vergleich über den angefallenen mütterlichen antheil pro 2.500 fl. und auß solch völlig gelebet in vivis der hochzeiterin aber nebst denen 1.000 fl. heyrathgut noch 500 fl. wegen der morgengab ohne die verloffene interesse gezehlt und also 500 fl. mehr, als gesetzet, empfangen worden, anzeigen thuen.

4. Der vierte poste ist richtig.

5. Der fünfte hat gleichfalls seine richtigkeit.

6. Wegen des sechsten aber müste die specifica designatio der funeral kösten beygelegt werden.

Wonach sodann sowohl die species facti, als die specification sub littera J, welche hiebey samt der littera E zurückkommen, fürderst anderst einzurichten wäre, der ex pactis dotalibus sonsten noch herflüssenden anderen praetensionen, als der 1.000 fl. von des hochzeiters fahrnuß, dann deren von der widerlag der 4.000 fl. à tempore mortis des hochzeiters usque ad tempus mortis der hochzeiterin verfallene interesse zugeschweigen so etwann schon abgehört seyn wird.

Littera K.

Daß aus dem reichserbtruchsäßischen gräflichen wolfeggischen rentamt der herrschaft Waldsee mir an denhenigen 2.000 capital (woran ich bereits untern 16. Octobris 1682 500 fl. baar empfangen und darumen quittiert) so die hochgebohrne herr Johann Maria, reichserbtruchsäß zu Wolfegg, freyherr zu Waldtburg, herr zu Waldsee, Zeyhl, Wurzach und Marstatten der churfürstlichen durchlaucht in Bayern, etc., cammerern, etc., mein hochgeehrt-, geliebtester herr

<sup>m</sup> Vermerk links neben beiden Unterschriften: loco sigilli.

<sup>117</sup> „facta diligenti collatione“: genau gemachter Vergleich.

<sup>n</sup> Vermerk links neben der Unterschrift: loco sigilli.

<sup>118</sup> Anmerkungen in der Beilage (Urkunde).

<sup>119</sup> Einbringen.

<sup>120</sup> „usque ad tempus mortis eiusdem“: bis zum Tod der beiden.

bruder, nach laut in anno 1681 im herbst auferichten vergleichs-recess mir schuldig und mit allhährlich 500 fl. samt den züns abzuledigen versprochen, dato für das ander mahl fünfhundert gulden, sage 500 fl., zu meinen sicheren handen also baar abgericht und bezahlt worden, seine liedben hohermeldt und der rentamt hierumen in bester form rechtens quittirende, diesen mit mein gräflichen pettschaft und eigenhändiger unterschrift verwahrten schein ertheilt. So bescheheh Blutentz, den 30. Augusti anno 1684.

Id est 500 fl.

Maria Jacobe Eusebia, gräfin zu Hohenems und Vadutz, gebohrne reichserbtruchsässin, gräfin zu Wolfegg.

Daß vorstehende copia quittungs mit dem wahr- und ohnversehrten originali collationirt und auscultando von wort zu wort gleichlautend befunden worden seye, bezeügt sub dato Weingarten, den 12. Aprilis 1719.

Reichsstift und gottshaus weingartische cantzley.<sup>0</sup> /

Littera L.

	fl.	xr.
Specification jener posten, so des regirenden herrn grafen zu Wolfegg und der frauen gräfin zu Wurtzach excellenz, excellenz, an die vadutzische erbschaft zu praetendiren haben.		
Erstlich hat man zu fordern jenes, so die frau Maria Jacobe Eusebia, reichserbtruchsässin, gräfin zu Wolfegg, besag beylag littera A et R von ihren herrn bruder, graf Max Frantzen empfang pro 7.187 fl., woran 4.000 fl. seine hochgräfliche excellenz zu Wolfegg alleig zuständig und diese nach dem seelig ableiben der frauen gräfin bereits überwisen und bezahlt worden, also dann rest anhero pro	3.187	
Die züns à tempore mortis der frau erblasserin besagen von den 5. September 1693 bis dahin 1717	3.486	
Die in der heyrathsnotul versprochene und besag resessus de dato 25. May 1691 bestätigte morgengab ist zu praetendiren sub littera D	1.000	
Die züns besag laug obigem recessus à tempore mortis der frauen gräfin bis den 5. Septembris 1717 in 24 jahren	1.200	
Latus	8.873	
Anstatt hochzeitslichem geschmucks littera E	1.500	
Die züns hievon von der frau erblasserin tod betragen	1.650 /	
Hat zu praetendiren an dem wittiblichen sitz besag beylag littera G	2.687	25
Die ex mora à tempore mortis verfallene züns betragen	3.224	49
Hierzu wurdet nach gesetzt ½ jahrs deputat indeme die littera F alleinig berechnet bis ad annum 1693 nach welchem die frau gräfin nach ½ jahr erlebt und also inner solchen zeit das deputat zu erforderen 475 fl. und die züns 570 fl., woran an geld allein empfangen worden 15 fl. 33 xr., schmaltz 46 ½ lb. ad 12 xr [latus] 10 fl. 18 xr., käs 52 ½ lb. à 4 xr. latus 3 fl. 30 xr., also über abzug dieser posten erstiren	1015	39
Die züns von der niderlaag à 4.000 fl. besag littera G schuldig ertragen à tempore mortis des herrn hochzeiter usque ad temus der frau hochzeiterin benanntlich von anno 1686, in welchem jahr jener bis ad annum 1693, alwo diese seelig verstorben, und also in 7 jahren	1.400	
Item hat frau Maria Jacobe gräfin zu Hohenems under ihrer frau mutter seelig annoch zuständig morgengab ad 1.000 fl., von ihrem stieff herrn brudern, grafen Johann Maria zu Waldsee, laut littera J empfangen, so zu		

<sup>0</sup> Vermerk links neben der Unterschrift: loco sigilli.

ersetzen seynd	500	
Die züns belauffen von der frauen Jacobe seelig hinscheiden	600	
Item seynd durante matrimonio in anno 1682 /		
et 1685 von der frau Maria Jacobe mütterlichen guts laut littera K eingebracht worden	1.000	
Von anno 1685 bis 1717	1.600	
Die von dem rentamt Wolffegg ausgelegte funeralkösten laut littera M specificirtn auslaag belauffen	532	31
Latus	5.632	31

Summa 24.583 fl. 24 xr.

Littera M.

Specificirliche designatio so über weylant frauen Maria Jacobe Eusebia, gräfin zu Hohenems todfall ergangen.	fl.	xr.
Erstlich denen herrn geistlichen und andern, so bey der begräbnuß gewesen, ein conto sub numero 1 bezahlt	36	40
Sodann der priesterschaft zu Veldtkürch und den musicanten sub numero 2 enticht	13	
Der löblichen bruderschaft St. Antonii alda abgeführt sub numero 3	4	26
Dem gericht Tysis <sup>121</sup> sub numero 4	4	26
Dem gericht Altenstatt	2	30
Denen gerichtten Vadutz und Schellenberg	7	35
Dem cammermensch wegen unterschiedlichen nach ihrem tod vorgehabten auslagen bonificirt	74	20
St. Nicolai pfarrkirchen zu Veldtkürch	6	2
Herrn landvogt Freyen	5	25
Latus	154	28 /
Herrn Madern in Veldtkürch um trauerkleider, wachs und anders	25	
Dem apotheker alda	42	4
2 barbierer wegen eröffnung des hochgräflichen leichnahms	6	
Herrn hofmeister Kleckhler zu Embs	42	24r
Ein weib, so der frau gräfin seelig abgewartet	5	
Herrn Corellen, handelsmann in Veldtkürch	174	41
Einem creutztrager laut inventarii		20
Dem metzger zu Veldtkirch	41	7
Johann Wachtern zu Vadutz, so 5 tag gewacht	1	15
Einer wahlfarterin und denen herrn capucinern zu Veldtkürch	13	42
Herrn pfarrer zu Wangen	12	
Herrn amtschreiber, so den todfall notificirt zehrung bezahlt	1	30
Dem burgvogt Joseph wegen unterschiedlichen gängen	6	
Weiters für hailige messen, opffer und allmosen	7	
	3789	

Summa 532 fl. 31 xr. – hr.

Laut wolffeggischer stuckrechnung 1694 bleiben über empfang nur noch 396 fl. 3 xr. 4 hl.

<sup>121</sup> Tisis (A).